|  |  |
| --- | --- |
| Logo of the European Commission, 12 yellow stars on a blue background arranged in a circle and framed by two light grey graphic elements representing the Berlaymont building, which is the headquarter of the European Commission. | EUROPÄISCHE KOMMISSION |

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR  
ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

|  |  |
| --- | --- |
| GD – Direktion – Referat | FISMA-D-AMLA.TF |
| Stellennummer in Sysper: | 430864 |
| Kontaktperson:  Gewünschter Dienstantritt:  Dauer der 1. Abordnung:  Dienstort: | Herr Olivier SALLES, Leiter der AMLA Task Force  1. Quartal 2024  2 Jahr(e)  Brüssel  Luxemburg  Anderer: Click or tap here to enter text. |
| Art der Abordnung |  |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich Bedienstete:    Können sich auch bewerben:  Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  Island  Liechtenstein  Norwegen  Schweiz  Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben: …  Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben: … | |
| Bewerbungsschluss: | Ende der Bewerbungsfrist: Click or tap to enter a date. |

**Wer wir sind**

Die AMLA Task Force ist Teil der Direktion D "Banken, Versicherungen und Finanzkriminalität" der GD FISMA. Die Task Force bereitet die Einrichtung der Anti-Geldwäsche-Behörde (Anti-Money Laundering Authority, AMLA) vor und begleitet anschließend deren Tätigkeit noch einige Monate. Die Aufgaben der Task Force umfassen die Verwaltung komplexer Arbeitsabläufe und Prozesse betreffend Finanzkreisläufe, Haushalt, personalrechtliche Regelungen, Personalbeschaffung, Logistik, IT-Infrastruktur und Sicherheit sowie rechtliche und verfahrenstechnische Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem Organisationsplan. Hierzu werden auch Verhandlungen auf hoher Ebene mit verschiedenen Kommissionsdienststellen sowie mit dem EP und dem Rat erforderlich sein. Gespräche und Verhandlungen mit anderen Agenturen und Einrichtungen, die bei der Geldwäschebekämpfung eine Rolle spielen, einschließlich der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Zentralbank, werden häufig stattfinden.

**Stellenprofil (wir schlagen vor)**

Wir bieten Ihnen die spannende Möglichkeit, an der Vorbereitung und am Aufbau der AMLA mitzuwirken, indem Sie die erforderlichen Personalprozesse, insbesondere die Personalbeschaffung, koordinieren.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden Aufgaben:

* Mitwirkung bei der Gestaltung und Umsetzung der erforderlichen Personalprozesse für die AMLA
* Planung, Organisation und Koordinierung von Einstellungsverfahren, offenen Ausschreibungen und fachspezifischen Auswahlverfahren für bei der AMLA und der Task Force zu besetzende Dienstposten
* Ausarbeitung von Stellenausschreibungen und Anforderungsprofilen mit den für Dienstposten in der AMLA und der Taskforce notwendigen Kompetenzen; in Zusammenarbeit mit den Fachreferaten
* Schulung der Mitglieder der Auswahlgremien
* Planung und Koordinierung von Aktivitäten zur Sicherstellung der wichtigsten Personalprozesse, um dem für die AMLA eingestellten Personal einen reibungslosen Arbeitsbeginn zu ermöglichen
* Sicherstellung eines erfolgreichen Wissenstransfers zu den bei der AMLA für Personalaufgaben eingestellten Kolleginnen und Kollegen, u.a. durch Coaching- und Mentoring-Maßnahmen
* Koordinierung von Arbeitsabläufen im Personalbereich mit anderen relevanten Dienststellen (einschließlich Besprechungen)

**Auswahlkriterien (wir suchen)**

Wir suchen eine/n erfahrene/n und vielseitige/n Personalreferenten/in. Der/die erfolgreiche Kandidat/in sollte

* dynamisch, motiviert und aufgeschlossen sein,
* in der Lage sein, zeitnahe und qualitativ hochwertige Ergebnisse zu liefern,
* über ausgezeichnete Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten verfügen,
* sich an neue Herausforderungen anpassen und unter Druck arbeiten können.

Darüber hinaus wären bereits vorhandene Kenntnisse oder Erfahrungen hinsichtlich EU-Institutionen oder EU-Agenturen von Vorteil.

**Zulassungsbedingungen**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Gemäß dem ANS-Beschluss müssen Sie **zu Beginn der Abordnung** die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

Berufserfahrung: eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

Dienstalter: ein Dienstalter von mindestens einem Jahr (12 Monate) bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis.

Arbeitgeber: es muss sich um eine nationale, regionale oder lokale Verwaltung oder eine zwischenstaatliche öffentliche Organisation handeln; ausnahmsweise kann die Kommission nach einer besonderen Ausnahmeregelung Anträge annehmen, wenn es sich bei Ihrem Arbeitgeber um eine öffentliche Stelle (z. B. eine Agentur oder ein Regulierungsinstitut), eine Universität oder ein unabhängiges Forschungsinstitut handelt.

Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Maße. Sollten Sie aus einem Drittland kommen, müssen Sie nachweisen, dass Sie über gründliche Kenntnisse in der zur Ausübung Ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügen.

**Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Während der gesamten Dauer der Abordnung müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber angestellt bleiben, von diesem Ihre Bezüge erhalten und auch weiterhin Ihrem (nationalen) Sozialversicherungssystem angeschlossen bleiben.

Sie werden Ihre Aufgaben innerhalb der Kommission nach Maßgabe des genannten ANS-Beschlusses ausüben und den darin festgelegten Bestimmungen über Vertraulichkeit, Loyalität und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterliegen.

Falls diese Stelle mit Vergütungen ausgeschrieben wird, können diese nur gewährt werden, wenn Sie die Bedingungen gemäß Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in eine Delegation der Europäischen Union entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Es obliegt Ihnen, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**Bewerbung und Auswahlverfahren**

Wenn Sie interessiert sind, befolgen Sie bitte die Anweisungen Ihres Arbeitgebers zur Bewerbung.

Die Europäische Kommission akzeptiert nur Bewerbungen, die über die Ständige Vertretung/Diplomatische Vertretung bei der EU Ihres Landes, das EFTA-Sekretariat oder über die Kanäle, denen sie ausdrücklich zugestimmt hat, eingereicht wurden. Bewerbungen, die direkt von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sie sollten Ihren Lebenslauf auf Englisch, Französisch oder Deutsch im Europass CV Format verfassen (Erstellen Sie Ihren Europass-Lebenslauf | Europass). Ihre Nationalität muss darin angegeben sein.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) bei. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden ([[1]](#footnote-1)). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte die beigefügte Datenschutzerklärung.

1. () Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“ [↑](#footnote-ref-1)